GEMEINDE TÄGERIG

R e g l e m e n t
A b f a l l b e w i r t s c h a f t u n g

vom 01.01.2027

Die Einwohnergemeinde Tägerig erlässt, gestützt auf:

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)
- die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01)
- die Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)
- § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978 (Gemeindegesetz; SAR 171.100)

folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die kommunale Abfallwirtschaft in der Gemeinde Tägerig. Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen, respektive primär eine Vermeidung von Abfällen. Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 2 Geltungsbereich

Das Reglement richtet sich an alle Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben. Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.
Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Unternehmen, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.
Hol-Sammlungen und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung der Gemeinde Tägerig zur Verfügung.

§ 3 Begriffe

Siedlungsabfälle sind aus Haushalten stammende Abfälle, aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist und aus öffentlichen Verwaltungen stammende Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.
Als Unternehmen gelten eine rechtliche Einheit mit einer eigenen Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) oder solche in einem Konzern zusammengeschlossenen Einheiten mit einem gemeinsamen organisierten Abfallsystem.[1]

[1] Massgebens ist die Gesamtzahl aller Vollzeitstellen eines Unternehmens und nicht allein die Zahl der Vollzeitstellen einer einzelnen Einheit dieses Unternehmens (z.B. Zweigniederlassung, Filiale oder Betriebseinheit)

Siedlungsabfälle bestehen aus Kehricht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle), Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt), Grünabfälle (biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können wie Küchen- und Gartenabfälle usw.), Separatabfälle (Abfälle, die durch Separatabfuhr, Spezialsammlung, Sammelstelle und Handel separat gesammelt werden [Papier, Karton, Glas, Metalle, Textilien und Schuhe usw.]) sowie Sonderabfälle aus Haushaltungen.
Sonderabfälle aus Haushaltungen sind Sonderabfälle, die in Privathaushaltungen anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.
Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen[2].

§ 4 Grundsätze

Die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Unternehmen haben beim Kauf und Gebrauch von Gütern darauf zu achten, dass möglichst kein oder wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.
Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Entsorgungswegen zuzuführen.
Die Gemeinde sorgt dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Papier, Karton, Metalle, Grünabfälle und Textilien so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden.
Abfälle dürfen in keiner Form, weder zerkleinert noch verdünnt, in die Kanalisation geleitet werden. Es gilt ein Einleitungsverbot.[3]
Sonderabfälle aus Haushaltungen sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Sammelstelle abzugeben. Grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen) sind gegen Bezahlung direkt bei einem bewilligten Entsorgungsbetrieb[4] abzugeben.

§ 5 Information

Die Gemeinde informiert die Bevölkerung und die Verantwortlichen in den Unternehmen über die Möglichkeiten, beim Kauf und Gebrauch von Gütern Abfälle zu vermeiden und über die Möglichkeiten zur Verwertung von Abfällen sowie über deren umweltgerechte Behandlung. Zudem informiert sie über Massnahmen, mit denen vermieden werden kann, dass kleine Mengen von Abfällen weggeworfen oder liegengelassen werden. Die Gemeinde nimmt ihre Vorbildfunktion wahr und beachtet diese Empfehlungen selber.
Verantwortliche Stelle für die Abfallwirtschaft ist die Gemeindeverwaltung, vertreten durch das Gemeindebauamt. Sie steht der Bevölkerung und den Unternehmen für Fragen zur Verfügung.

[2] Sie sind im Anhang 1 Ziffer 3 der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1) detailliert aufgeführt
[3] Die Abgabe von Abfällen in die Kanalisation ist nach Art. 10 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) generell verboten!
[4] Die kantonale Fachstelle bezeichnet jene Betriebe, bei denen grosse Mengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen gegen Bezahlung abgegeben werden können (siehe unter www.ag.ch > Themen A-Z > Abfallentsorgung > Siedlungsabfälle).

Die Gemeinde verteilt jeweils auf Jahresbeginn an alle Haushalte und Unternehmen einen Abfallkalender, in dem insbesondere die Sammeldaten, Standorte und Angebote der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für weitere Abfälle sowie für Sonderabfälle aufgeführt sind.
Die Gemeinde führt eine Abfallstatistik. Diese gibt über Art und Menge der Abfälle sowie über die Kosten der Abfallbewirtschaftung Auskunft.
Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen und an besonderen Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung beteiligen.

§ 6 Vollzug (Zuständigkeiten)

Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht und Leitung des Gemeinderates.
Innerhalb der Gemeinde obliegt der Vollzug der Gemeindeverwaltung und dem Gemeindebauamt.
Der Gemeinderat ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushaltungen und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden.
Der Gemeinderat kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute beiziehen.
Die Gemeinde kann zur Lösung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden oder mit einem Verband zusammenarbeiten und die Ausführung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Privaten, einer Kommission, einem Verband oder einer anderen Körperschaft übertragen. Sie koordiniert nach Möglichkeit ihre Tätigkeit und Gebührenstruktur mit den Nachbargemeinden.
Der Gemeinderat kann im gegenseitigen Einverständnis Entsorgungsaufgaben bei Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen als privatwirtschaftlicher Anbieter übernehmen.

§ 7 Benützungspflicht

Siedlungsabfälle müssen dem Sammeldienst beziehungsweise den dafür bezeichneten Sammelstellen übergeben werden. Davon ausgenommen ist:

- Abfall, der für die Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung dem Hersteller oder dem Handel zurückgegeben werden muss (z.B. ausgediente Elektro- und Elektronikgeräte).
- Privates Kompostieren von Grünabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Der Gemeinderat kann Unternehmen für die Behandlung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung an eine Kehrichtentsorgungsanlage oder Zuführung zu einer Verwertung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.
Der Gemeinderat kann anordnen, dass Siedlungsabfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche aus hygienischen Gründen entfernt werden müssen (Kehricht, inklusive Sperrgut), sofort entsorgt werden.

§ 8 Mechanische Abfallbearbeitung

Das Zerkleinern oder Pressen von Abfällen, insbesondere von Kehricht, ist untersagt, wenn damit die zugelassenen Gebindeformen erheblich schwerer werden, respektive die von der Gemeinde definierten maximalen Gewichte und Abmessungen überschritten werden.

§ 9 Ablagerungsverbot

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen im Freien auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten.

§ 10 Öffentliche Abfallkörbe

Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.
Die Abfallkörbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen (Kehricht), die unterwegs anfallen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von grösseren Mengen an Siedlungsabfällen aus Haushaltungen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

§ 11 Kompostieren

Die Gemeinde sorgt dafür, dass die kompostierbaren Abfälle, welche nicht im Garten, Hof oder Quartier verwertet werden können, soweit wie möglich getrennt gesammelt und verwertet werden.
Der Gemeinderat ist befugt, für Neu- und Umbauten Kompostplätze in der Baubewilligung vorzuschreiben.

§ 12 Verbrennen

Haushaltabfälle und andere Abfälle dürfen nicht im Freien verbrannt werden; sie dürfen nur in speziell dafür bewilligten Anlagen verbrannt werden.
In handbeschickten Feuerungen (Herdfeuerungen, Cheminée usw.) darf nur naturbelassenes oder unbehandeltes Holz verbrannt werden[5].
Das Verbrennen trockener Gartenabfälle im Freien ist nur zulässig, soweit es das übergeordnete Recht erlaubt und das Nachbarrecht gewahrt bleibt; in Wohngebieten ist das Verbrennen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen im Freien verboten.
Die Gemeinden können weitergehende Einschränkungen erlassen, namentlich wenn Angebote für die Verwertung solcher Abfälle zur Verfügung stehen.

[5] Die Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV; SR 814.318.142.1) präzisiert in Anhang 3 Ziff. 521 und Anhang 5 Ziff. 31 Abs. 1 Bst. a, b und d die naturbelassenen und unbehandelten Holzabfälle, die für die Verbrennung zugelassen sind.

II. HOL- SAMMLUNGEN

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 13 Organisation

Die Gemeinde bietet für Kehricht und Grünabfälle regelmässige Hol-Sammlungen an. Die ordentliche Kehrichtabfuhr wird in der Regel einmal wöchentlich durchgeführt. Der Gemeinderat beschliesst die zulässigen Gebindeformen wie offizielle Kehrichtsäcke, Säcke mit Gebührenmarken, Abfall-Container usw. und publiziert diese im Abfallkalender/Recyclingkalender und/oder in anderen Publikationsorganen.
Die separate Abfuhr von Papier und Karton sowie der Häckseldienst für Äste und Sträucher werden nach Bedarf und Möglichkeit angeordnet und öffentlich bekanntgegeben.
Die regelmässigen Sammlungen stehen ausschliesslich und nur der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Unternehmen zur Verfügung.
Es ist untersagt, aus den abgestellten Gebindeformen Siedlungsabfälle zu entnehmen.
Es ist untersagt, Abfälle die nicht gesammelt werden, abzustellen.

§ 14 Bediente Strassen

Hol-Sammlungen werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.

Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient:

- Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze;
- Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer zu befahren sind;
- Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, für welche der Gemeinderat den Abstellort gemäss § 16 bestimmt hat;
- Privatstrassen mit Fahrverbot.

§ 15 Sammeldaten

Die Abfuhrdaten, insbesondere Häufigkeit, Wochentage, Routen und allfällige Spezialabfuhren, werden vom Gemeinderat festgelegt und den Haushaltungen und Unternehmen im Abfallkalender/Recyclingkalender und/oder in anderen Publikationsorganen mitgeteilt.

§ 16 Bereitstellung

Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen, so dass Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.
Für Abfall-Container und bei einer grösseren Anzahl von Kehrichtsäcken kann der Gemeinderat einen speziellen Abstellort bestimmen. Dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile (nach § 14).
Sind die zugelassenen Gebindeformen defekt, nicht weisungsgemäss bereitgestellt oder ist der Zugang zu Ihnen behindert, kann die Übernahme verweigert werden.
Die abzuführenden Siedlungsabfälle dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

b) Kehrichtsammlung

§ 17 Umfang

Der Kehrichtsammlung sind folgende brennbaren Abfälle zu übergeben:
a) Kehricht inkl. Kleinsperrgut;
b) dem Kehricht entsprechende Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen.

Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind:
- Abfälle, für welche Separatsammlungen bestehen;
- ausgediente Gegenstände und Geräte, welche dem Handel zurückgegeben werden müssen;
- Abfälle aus Unternehmen, soweit sie nicht dem Kehricht gleichgestellt sind;
- explosive und andere gefährliche Abfälle, welche das Abfuhrpersonal gefährden und in den Behandlungsanlagen Schäden oder weitergehende Umweltbelastungen bewirken könnten;
- Sonderabfälle [S] und andere kontrollpflichtige Abfälle [ak].

§ 18 Bereitstellungsart

Der Kehricht ist in offiziellen Kehrichtsäcken der Gemeinde Tägerig mit 17, 35, 60 oder 110 Litern Inhalt bereitzustellen. Das Gewicht pro Sack darf maximal 25 kg betragen. Die weiteren maximalen Abmessungen und Gewichte werden vom Gemeinderat festgelegt und im Abfallkalender/Recyclingkalender und/oder in anderen Publikationsorganen veröffentlicht.
Brennbares Kleinsperrgut bis maximal 25 kg und mit einem Höchstmass von 100 × 50 × 50 cm kann der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden. Jedes Einzelstück bzw. Bündel ist mit einer Gebührenmarke zu versehen; soweit möglich sind verwertbare Einzelteile abzutrennen und der Sammelstelle zuzuführen.
Bei Mehrfamilienhäusern ab 6 Wohnungen müssen die Abfälle in Normcontainern bereitgestellt werden. Der Gemeinderat kann diese Mindestzahl erhöhen oder reduzieren. Die Abfälle sind in offiziellen Kehrichtsäcken der Gemeinde Tägerig abzufüllen und in den Container zu deponieren.
Für die Bereitstellung in Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflursystem in Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Unternehmen, sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Gemeinde nachzufragen.
Handels-, Gewerbe- und Industriebetriebe mit vermehrten Abfällen, soweit sie zur Benützung der kommunalen Sammelstrukturen berechtigt sind, sind verpflichtet, offiziell zugelassene Normcontainer bereitzustellen. Das zulässige Gesamtgewicht pro Container ist auf maximal 200 kg beschränkt; von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossene Abfälle dürfen nicht bereitgestellt werden.
Presswürfel sind nicht zugelassen.
Feuerungsrückstände in erkaltetem Zustand, Putzfäden und ähnliche selbstentzündungsgefährdete Abfälle dürfen erst kurz vor der Abfuhr in die Kehrichtsäcke abgefüllt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sind sie in einem verschlossenen, nicht brennbaren Behälter auf feuersicherer Unterlage aufzubewahren.

c) Sperrgutsammlung

§ 19 Umfang

Als Sperrgut gelten brennbare Materialien, sofern sie nicht den Sammelstellen oder einer privaten Wiederverwendung (z.B. Brockenstuben) zugeführt und nicht auf das zulässige Mass von Kleinsperrgut verkleinert werden können. Für grössere Mengen von Sperrgut hat der Verursacher selbst besorgt zu sein.
Die Entsorgung von Sperrgut erfolgt gemäss den im Abfallkalender/Recyclingkalender publizierten Bestimmungen und Gebühren.

§ 20 Bereitstellungsart

Jedes Stück bzw. Bündel ist mit den entsprechenden Gebührenmarken zu versehen.

d) Grüngutsammlung

§ 21 Umfang

Zur Grüngutverwertung geeignete Haus- und Gartenabfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden, der Grünabfuhr mitzugeben.
Die Grünabfuhr erfolgt im März bis November wöchentlich; zu Jahresbeginn findet eine zusätzliche Abfuhr für Grüngut und Weihnachtsbäume statt. Zugelassene Abfälle werden vom Gemeinderat festgelegt und im Abfallkalender/Recyclingkalender und/oder in anderen Publikationsorganen veröffentlicht.
Von der Grünabfuhr ausgeschlossen sind:

- Katzensand
- Hundekot
- Asche- und Feuerungsrückstände

§ 22 Bereitstellungsart

Die kompostierbaren Abfälle sind in geeigneten Behältern bereitzustellen. Behälter über 50 Liter Inhalt müssen für eine mechanische Entleerung geeignet sein. Die zugelassenen Gebindeformen werden vom Gemeinderat festgelegt und im Abfallkalender/Recyclingkalender publiziert.
Schnittgut von Sträuchern kann gebündelt mitgegeben werden. Die Bündel dürfen eine Länge von 1.50 m und ein Gewicht von 25 kg nicht überschreiten.
Für die Bereitstellung in Normcontainern im Unter- und/oder Halbunterflursystem in Mehr- oder Einfamilienhäusern sowie Gewerbebetrieben, sind die technischen Spezifikationen (Aufnahme- und Entleerungssystem) bei der Gemeinde nachzufragen.
Die Gemeinde kann einen Häckseldienst für Astmaterial anbieten.

e) Weitere Separatsammlungen

§ 23 Umfang

Nach Bedarf werden für Metalle, Papier, Karton, Textilien und Schuhe usw. Spezialsammlungen durchgeführt. Altpapier, Karton, Zeitungen, Zeitschriften und Verpackungspapier sind in handliche, gut tragbare Bündel zusammenzuschnüren und unmittelbar vor der Sammlung bereitzustellen.

III SAMMELSTELLEN

a) Kommunale Sammelstellen

§ 24 Angebot

Die Gemeinde unterhält Sammelstellen für wiederverwertbare Abfälle. Das Angebot umfasst insbesondere Altglas, Altmetall, Aluminium, Weissblechdosen sowie nach kommunaler Publikation weitere Separatabfälle wie Papier und Karton. Das Angebot wird vom Gemeinderat festgelegt und im Abfallkalender und/oder in anderen Publikationsorganen veröffentlicht.
Der Gemeinderat kann nach den neuesten ökologischen und ökonomischen Erkenntnissen das Angebot bei den Sammelstellen ergänzen oder reduzieren.
Abfälle aus Unternehmen werden nur im Umfang (Menge) entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.

§ 25 Betrieb

Der Unterhalt der Sammelstellen obliegt der Gemeinde.
Die Öffnungs- und Benutzerzeiten werden vom Gemeinderat verbindlich festgelegt und im Abfallkalender und / oder in anderen Publikationsorganen bekanntgegeben.
Die Abfälle sind entsprechend den Angaben bei der Sammelstelle abzugeben.
Beim Glas-Sammelbehälter ist Altglas getrennt nach den Farben grün, weiss und braun abzuliefern. Entgegengenommen werden reine Glaswaren wie Flaschen, Einmach- und Haushaltgläser; Metall-, Porzellan- und Plastikverschlüsse, Blechdeckel, Gummiteile usw. sind vorgängig zu entfernen.

Grössere Mengen Metall aus Gewerbebetrieben sind auf eigene Kosten zu entsorgen.

Verkaufsstellen von Batterien nehmen gebrauchte Batterien gemäss den massgebenden Bestimmungen zurück.

§ 26 Sonderabfälle

Sonderabfälle aus Haushaltungen wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen, weitere Chemikalien, Altöle, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente, Thermometer usw. sind den Verkaufsstellen zurückzugeben, die Produkte dieser Art im Sortiment führen, oder einer bezeichneten Sammelstelle abzugeben. Kleinmengen werden gemäss den massgebenden Bestimmungen kostenlos zurückgenommen.

Sonderabfälle aus Haushaltungen können gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb abgegeben werden. Dies gilt insbesondere für grössere Mengen an Sonderabfällen (z.B. aus Wohnungs- oder Hausräumungen).
Sonderabfälle aus Unternehmen müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.
Autoreifen und Autobatterien dürfen nicht bei den kommunalen Sammelstellen deponiert werden. Grössere Mengen Fett, Ölemulsionen, leicht brennbare Flüssigkeiten wie Benzin, Verdünner usw. werden nicht angenommen.
Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle sind der entsprechenden Sammelstelle im Schlachthof Baden abzugeben. Herrenlose Tierkadaver werden durch die Gemeinde entsorgt.

IV FINANZIERUNG

§ 27 Verursacherprinzip und kostendeckende Gebühren

Die Finanzierung der gesamten Abfallbewirtschaftung erfolgt kostendeckend nach dem Verursacherprinzip. Die Einnahmen decken die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (z.B. Sammelstellen) sowie die übrigen Kosten der Abfallbewirtschaftung (z.B. Transport, Entsorgung, Information, Eigenleistungen) zu 100%.

Sämtliche Kosten für die Bereitstellung der Abfälle wie etwa die Anschaffung von Abfall-Containern, offiziell zugelassenen Abfallsäcken usw. sind von den Benützern zu tragen. Sämtliche Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen usw. tragen die Abfallinhaber.

§ 28 Gebühren

Für die kommunalen Sammelstrukturen (Fixkosten wie z.B. Infrastruktur und Information etc.) und die Separatsammlungen wird bei den privaten Haushaltungen und den Unternehmen eine Grundgebühr erhoben. Sie ist auch zu entrichten, wenn die Dienstleistungen der Gemeinde nicht oder nur teilweise beansprucht wird. Für Unternehmen mit mehr als 250 Vollzeitstellen, entfällt die Grundgebühr.
Die Benützung von Kehricht-, Grün- und Sperrgutabfuhr ist gebührenpflichtig. Für Spezialabfuhren und die Abgabe von bestimmten Abfällen bei Sammelstellen können Gebühren verlangt werden.
Die Finanzierung der Entsorgung von Sonderabfällen aus Haushaltungen richtet sich nach der kantonalen Vereinbarung bzw. nach dem von der Gemeinde festgelegten kommunalen Angebot.
Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren den veränderten Abfallbewirtschaftungskosten (unter Wahrung der Tarifstruktur) so anzupassen, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist. Der Gemeinderat hat über die Gebührenanpassung einen Bericht zu publizieren, welcher die Veränderung der Kostenlage kurz erläutert.

§ 29 Bemessungsgrundlage

Bei der Kehrichtabfuhr werden die Gebühren pro Sack oder Abfall-Container, bei der Sperrgutabfuhr pro Stück und für die Grüngutabfuhr als jährliche pauschale Grundgebühr pro Liegenschaft erhoben. Massgebend ist der am 31. März des Jahres eingetragene Grundstückeigentümer.
Die Grundgebühr wird nach den im Gebührentarif festgelegten Kriterien erhoben.
Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.

§ 30 Gebührenbezug

Der Gebührenbezug erfolgt mittels offizieller Kehrichtsäcke, Gebührenmarken für Sperrgut, Containergebühren sowie den im Gebührentarif festgelegten Grund- und Grüngutgebühren.
Die benötigten Legitimationen können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen oder auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

§ 31 Abfallrechnung

Die Gemeinde führt den Bereich der Abfallbewirtschaftung als Eigenwirtschaftsbetrieb nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 32 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau angefochten werden.

§ 33 Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

§ 34 Strafbestimmungen

Der Gemeinderat kann Bussen im Anwendungsbereich dieses Reglements bis 2'000 Franken durch Strafbefehl aussprechen (nach § 39 EG UWR).
Kommt eine Busse über 2'000 Franken in Frage, erstattet die Behörde Strafanzeige bei den zuständigen Strafverfolgungsbehörden.
Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des USG und des EG UWR über den Vollzug des Umweltschutzrechtes.

§ 35 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 01. Januar 2027 in Kraft.
Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Abfallreglement vom 1. April 1991, mitsamt seinen Gebührentarifen aufgehoben.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 24. November 2026.

Gemeinderat Tägerig

Der Gemeindeammann	Der Gemeindeschreiber
Thomas Widmer	Tobias Matter

Anhang I

GEBÜHRENTARIF

1. Hol-Sammlungen Kosten pro Einheit

1.1 Kehrichtsammlung (inkl. Kleinsperrgut)

a) Säcke, Marken (exkl. MWST)

17 Liter	CHF 1.20
35 Liter	CHF 1.75
60 Liter	CHF 3.30
110 Liter	CHF 6.00

b) Containerplomben CHF 60.00 (exkl. MWST)

Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe: für eine Containerleerung

1.2 Sperrsammlung

Kleinsperrgut / sperrige Einzelstücke CHF 12.00 (exkl. MWST) pro Gebührenmarke

Grössere Mengen Sperrgut: Entsorgung durch den Verursacher

1.3 Grüngutsammlung

Jährliche pauschale Grundgebühr von CHF 170.00 pro Liegenschaft.
Massgebend ist der am 31. März des Jahres eingetragene Grundstückeigentümer.